

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 169 (2003)
Heft: 4

Artikel: Argumente für ein JA zum Bevölkerungsschutzgesetz : das Komitee der Befürworter hat das Wort
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-68661>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Argumente für ein JA zum Bevölkerungsschutzgesetz

Das Komitee der Befürworter hat das Wort

1. Gefährdungsgerecht

Auf die richtige Lagebeurteilung kommt es an. Seit Jahren werden Chancen und Risiken in Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung und unter Einbezug internationaler Analysen evaluiert. Resultat: Die Gefahr, dass die Schweiz direkt in einen kriegerischen Konflikt verwickelt wird, ist längerfristig gering. Unser Land ist, wie ein Blick auf die Landkarte zeigt, von befreundeten Staaten umgeben, seine Neutralität wird weltweit respektiert.

Nicht nur haben sich die Gewichte im Gefahrenspektrum verschoben, auch die Wahrnehmung hat sich verändert. Die Bevölkerung will geschützt werden vor Terror und Katastrophen, und sie weiss, dass diese ohne oder mit nur kurzen Vorwarnzeiten eintreten können und vor der Schweizer Grenze nicht Halt machen. Der Terrorismus wurde nicht am 11. September 2001 erfunden, er hat bloss das erste Mal seine hässlichste Fratze aufgesetzt. Für die Bewältigung einer Notlage ist es unwesentlich, was sie verursacht hat. Ein Flugzeugabsturz fordert gleich viel Tote und Verletzte, egal ob ein technischer Defekt oder ein Anschlag ihn ausgelöst hat. Das Gleiche gilt für eine flächendeckende Gesundheitsgefährdung. Auf die Auswirkungen der Gefährdungen werden Antworten erwartet. Das neue Bevölkerungsschutzkonzept gibt sie.

2. Anpassungsfähig und vernetzt

Der Zivilschutz schweizerischer Prägung ist bald 50 Jahre alt, 1959 wurde er in der Bundesverfassung verankert. Seither hat er sich entwickelt, mehrmals moderat reformiert, sich den Vorgaben der Armee angepasst und vor allem mit den andern Wehrdiensten zunehmend vernetzt. Jetzt gehört er zum gemeinsamen Haus «Bevölkerungsschutz». Das gibt Sicherheit durch Kooperation im Innern. Der Zivilschutz kommt nur selten allein zum Einsatz, er verstärkt die professionellen Ersteinsatzmittel wie Feuerwehr, Polizei, Sanität und löst sie bei länger dauernden Notlagen ab. Weder dafür noch für die ersten grossen Aufräumarbeiten der Rettungsphase braucht es jedoch den Riesenbestand, wie ihn das heute geltende Pflichtalter bis 50 Jahre automatisch anwachsen liess.

Wichtige Grundsätze werden bewahrt. So gilt weiterhin, dass für jeden Einwohner und jede Einwohnerin in zeitgerecht erreichbarer Nähe des Wohnortes ein Schutzplatz bereitzustehen hat. Die Einsatzstrukturen sollen so normal wie mög-

lich und so ausserordentlich wie nötig gestaltet sein. Das setzt voraus, dass im Ereignisfall möglichst wenig Leute ihren angestammten Platz verlassen müssen. Deshalb sind die Einsatzorganisationen personell zu entflechten.

Genau diesen Prozess fördert die Reform XXI. *Die Bestandesreduktion schwächt den Zivilschutz nicht, sondern stärkt die Partnerorganisationen.* Wer neu mit 40 Jahren die

Der Zivilschutz schweizerischer Prägung geniesst weltweit einen einzigartigen Ruf. Diesen Ruf wollen wir erhalten und den Zivilschutz den heutigen Bedürfnissen anpassen.

Schutzdienstpflicht erfüllt hat, steht den Partnerorganisationen voll zur Verfügung. Er kann zu ihren Gunsten sogar vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden. Das grosse Heer der meist unausgebildeten Reservisten fällt weg, denn wer Militärdienst (oder zivilen Ersatzdienst) geleistet hat, muss nicht mehr in den Zivilschutz. Das stärkt die Identifikation unter den Schutzdienstpflichtigen, haben sie doch künftig alle die gleiche Laufbahn hinter sich. Die längere, gründlichere Ausbildung wird das ihre beitragen, um das Selbstbewusstsein der Zivilschutzmiliz zu steigern.

3. Führungsstark

Erkannt wurde auch, dass im Laufe der Jahre komplizierte Führungsstrukturen und Doppelspurigkeiten entstanden sind. Neben- und Schattenstäbe der einzelnen Partner sind weder sinnvoll noch finanzierbar. Ein von den politischen Behörden legitimer Katastrophen- oder Krisenstab soll die Planungen steuern, bei Einsätzen koordinieren und sich mit regelmässigen Übungen die nötige Praxis in der Zusammenarbeit aneignen. Ortskenntnisse und persönliche Bekanntschaft unter den Stabsangehörigen stärken die Funktionstüchtigkeit des Organs. Seine Dienstchefs sind die Ansprechpartner der Armee, falls diese die zivilen Behörden unterstützen muss.

4. Volksnah und finanzierbar

Natur- und zivilisationsbedingte Katastrophen treffen kaum das ganze Land, sie haben vielmehr lokale oder regionale Auswirkungen. Es ist liegt daher nahe, die Einsatzorganisation in die kantonale Obhut zu geben. Wer auf seinem Gebiet zehn Stauseen zählt, investiert mehr in den Wasseralarm, wer ein KKW auf seinem Territorium stehen hat, schenkt den Auswirkungen nach einem Störfall besondere Aufmerksamkeit. Entsprechend sind die Einsatzdienste ausgerüstet und ausgebildet. Dass das neue Gesetz den Kantonen zehn Zivilschutz mehr Pflichten überbindet, aber auch grösseren Handlungsspielraum gewährt, ist eine logische Folge der zunehmenden Vernetzung. Dabei stiehlt sich der Bund keineswegs aus der Verantwortung. Überall, wo ein einheitlicher Standard und deckungsgleiche Massnahmen nötig sind, liegt die Kompetenz beim Bund. Mit dem Wechsel von der Beitrags- zur Zuständigkeitsfinanzierung fallen für die Kantone zwar neue Kosten an, gleichzeitig können sie sich durch gezielte Rationalisierungen (z.B. die Regionalisierung der Zivilschutzorganisationen) entlasten. Der Bund übernimmt auch ganze «Pakete» finanziell zu seinen Lasten, so z.B. die Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung und die Werterhaltung der Schutzanlagen, auch derjenigen des Sanitätsdienstes. Der Systemwechsel darf als kostenneutral bezeichnet werden. Die heraufbeschworene Gefahr eines Zweiklassenzivilschutzes ist unbegründet, die Kantone stehen zu ihrer Verantwortung. Die Ständekammer hiess das neue Gesetz übrigens ohne Gegenstimme gut, und auch die Konferenz der kantonalen Zivilschutzdirektoren empfiehlt am 18. Mai 2003 ein JA zur Reform.

5. Gesellschaftsverträglich

Der Zivilschutz fusst weiterhin auf dem Milizsystem. Seine Dienstleistungen sind deshalb wirtschafts- und gesellschaftsverträglich zu gestalten. Der Staat darf seine Bürger nur so lange in die Pflicht nehmen, als er sie unbedingt braucht. Die heutige Bedrohungslage rechtfertigt keine Ausbildungen und Dienstleistungen auf Vorrat. Es ist die Pflicht der Behörden, Leerläufe zu vermeiden und rationelle Personal sparende Strukturen zu schaffen. Diese Lektion haben Bundesrat und Parlament gelernt und mit dem Bevölkerungsschutzgesetz die nötigen Anpassungen vorgenommen. ■